



Die bisherige Gebührensituation

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser wurde bisher nach dem Frischwasserverbrauch erhoben. D. h. alle Kosten werden auf die verbrauchte Trinkwassermenge bezogen. Die Gebühreneinnahmen decken jedoch nicht nur die Leistungen der Schmutzwasserbehandlung, sondern auch die Leistungen zur Niederschlagswasserbehandlung ab. Somit ist in der bisherigen Abwassergebühr bereits ein Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung enthalten. Die Beseitigung des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßen und Plätzen wird von der Gemeinde Mühlthal gezahlt.

Die künftige Gebührensituation

Der bisherigen Berechnung der Abwassergebühr lag die vereinfachte Annahme

$$\text{Frischwassermenge} = \text{Abwassermenge}$$

zu Grunde. Das heißt, bisher wurden alle Kosten für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers und die Beseitigung des Niederschlagswassers von Dachflächen, Straßen, Einfahrten usw. zusammen über das verbrauchte Frischwasser in Rechnung gestellt.

Nach dem heutigen Stand der Rechtsprechung ist die Gebührengerechtigkeit durch die pauschale Umverteilung der Kosten für die Niederschlagswasserbehandlung nicht mehr gegeben. Die aktuelle Rechtsprechung zwingt uns daher zur Einführung der getrennten Abwassergebühr.

Künftig werden separate Gebühren für die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben. Dies soll ausschließen, dass beispielsweise Gebührenzahler in Gebäuden mit hohem Trinkwasserverbrauch (z. B. Mehrfamilienhaus) benachteiligt werden gegenüber Gebührenzahlern von großflächigen Gebäuden mit geringfügigem Trinkwasserverbrauch.

Die bisherige Abwassergebühr wird wie folgt aufgeteilt:

1. Die Schmutzwassergebühr wird wie bisher nach der bezogenen Frischwassermenge berechnet (die tatsächlichen Gebühren je Kubikmeter werden dabei niedriger).
2. Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden die Straßenflächen und die abflusswirksamen Flächen auf den Grundstücken herangezogen. Dazu gehören alle befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangt. Auch Flächen, die keinen direkten Anschluss an die öffentliche Kanalisation haben, aber aufgrund der Geländeneigung auf die Straße und damit in die öffentliche Kanalisation entwässern, gehören dazu. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der angeschlossenen und abflusswirksamen Flächen als Jahresgebühr berechnet. **Die Gebühr pro m² gebührenrelevanter Fläche beträgt derzeit 0,72 €.**



Arten der versiegelten Flächen

Je nach Art der Oberflächenbefestigung gelangt Niederschlagswasser zeitlich verzögert oder mengenreduziert zum Abfluss. Dieser Gegebenheit wird durch einen Abflussfaktor Rechnung getragen, d. h. weniger abflusswirksame Flächen werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr mit einem durch den Abflussfaktor reduzierten Teil angerechnet. Durch Multiplikation der ermittelten Fläche mit dem Abflussfaktor ergibt sich dabei die gebührenrelevante Fläche.

Die hier gewählten Abflussfaktoren entsprechen denen aus der Mustergebührensatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes von 2003, die sich an der DIN 1986-100 orientiert.

Die kommunalen Gremien haben folgende Abflussfaktoren vorgesehen:

	Abflussfaktor
1. Dachflächen	
1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2 Kiesdächer	0,5
1.3 Gründächer	
a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,5
b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3
2. Befestigte Grundstücksflächen	
2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss	
a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.4 Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster	0,4
2.5 Rasengittersteine	0,2

*Beispiel 1: Auf einem Grundstück wurden 10 qm Rasengittersteine ermittelt.
Die gebührenrelevante Fläche ergibt sich zu $10 \text{ qm} \times 0,2 = 2 \text{ qm}$.*

*Beispiel 2: Auf einem Grundstück wurden 10 qm Asphalt ermittelt.
Die gebührenrelevante Fläche ergibt sich zu $10 \text{ qm} \times 1,0 = 10 \text{ qm}$.*



Beispiele für Oberflächenbefestigungen



Beton-, Schwarzdecken wie Asphalt, Teer, **Pflaster** mit Fugenverguss und sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtungen werden mit 100 % Versiegelung berechnet.

Abflussfaktor
1,0



Die Oberfläche besteht aus **Kies oder Splitt** mit einer gleichförmigen mittleren Körnung, der auf einem durchlässigen Unterbau aufgebracht wird. Diese Oberfläche wird mit 50 % als versiegelt berechnet.

Abflussfaktor
0,5



Betonpflasterstein. Mit einer Fugenbreite bis 15 mm wird die versiegelte Fläche mit 70 % Versiegelung berechnet.

Abflussfaktor
0,7



Wasser- und luftdurchlässiges Betonsteinpflaster. Bei diesem Porenpflaster wird die Versiegelung mit 40 % berechnet.

Abflussfaktor
0,4



Rasenfugenpflaster ohne Fugenverguss. Mit Rasenfugenpflaster kann ca. 20 bis 30 % der Gesamtfläche begrünt werden. Mit einer Mindestfugenbreite ab 15 mm wird die Fläche mit 60 % Versiegelung berechnet.

Abflussfaktor
0,6



Bei **Rasengittersteinen** wird von dem Boden soviel Wasser aufgenommen, dass von einer Entlastung der Kanalisation von 80 % auszugehen ist, d. h. bei Rasengittersteinen wird die versiegelte Fläche mit 20 % berechnet.

Abflussfaktor
0,2



Zisternen

Die Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück hat neben ökologischen Vorteilen auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz einschließlich Kläranlage. Sofern zusätzliche Rückhaltungen in Form von Zisternen erfolgen, wird im Rahmen der Veranlagung ein Bonus gewährt. Voraussetzung ist eine Speicherkapazität von mindestens 2,0 Kubikmeter (cbm) und dass die Zisterne fest installiert ist (herkömmliche Regentonnen bleiben unberücksichtigt).

Bei der Gewährung eines Bonus wird unterschieden zwischen Zisternen mit und ohne Kanalanschluss und der Art der Nutzung des Zisterneninhalts. Ergibt sich bei der Bonusberechnung in Einzelfällen eine größere Fläche als die tatsächlich angeschlossene, wird der Bonus maximal bis zu der Größe der angeschlossenen Nettofläche gewährt.

Zisternen ohne Anschluss an den öffentlichen Kanal

Flächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt, d. h. für diese Flächen muss folglich keine Niederschlagswassergebühr entrichtet werden. Eine ordnungsgemäße Versickerung muss nachgewiesen werden.

Zisternen zur Gartenbewässerung mit Überlauf an den öffentlichen Kanal

Bei Zisternen mit Überlauf an den öffentlichen Kanal, die lediglich für die Gartenbewässerung eingesetzt werden, wird auf die angeschlossenen Flächen ein Bonus von 7,5 qm/cbm Zisterneninhalt gewährt. D. h. je Kubikmeter Zisterneninhalt bleiben 7,5 qm der angeschlossenen Nettofläche bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.

Zisternen zur Brauchwassernutzung mit Überlauf an den öffentlichen Kanal

Bei dem Einsatz einer Zisterne zur Brauchwassernutzung wird im Gegensatz zur ausschließlichen Nutzung für die Gartenbewässerung von einer ganzjährigen Nutzung ausgegangen. Der Bonus wird deshalb bei der Brauchwassernutzung auf 15 qm/cbm verdoppelt. D. h. je Kubikmeter Zisterneninhalt bleiben 15 qm der angeschlossenen Nettofläche bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.

Zisternen zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung mit Überlauf an den öffentlichen Kanal

Auf Zisternen zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung wird nochmals ein Bonus von 10 Prozent gewährt, d. h. der Bonus beträgt dann 16,5 qm/cbm Zisterneninhalt.

Abrechnung der Abwassergebühren bei Zisternen zur Brauchwassernutzung

- Abrechnung der Abwassergebühr über die Wasserzähler-Regelung:
Bei dieser Regelung wird das verbrauchte Regenwasser über einen geeichten Wasserzähler erfasst und mit der Schmutzwassergebühr in Rechnung gestellt. Der Kosten für den Einbau, die Wartung, den Austausch und das Ablesen des Wasserzählers sind vom Eigentümer zu tragen.
- **In Ausnahmefällen** bei Fehlen der technischen Voraussetzungen zum Einbau eines Wasserzählers:
Abrechnung der Abwassergebühr über einen pauschalen Aufschlag:
Die Menge des verbrauchten Regenwassers wird geschätzt auf 12 cbm je cbm Zisterneninhalt und Jahr. Der Einbau eines Wasserzählers ist dann nicht erforderlich.

Erläuterung des Erfassungsbogens

Jeder Eigentümer, der bei den Kommunen als Wasserkunde registriert ist erhält den Flächenerfassungsbogen. Auch Grundstücke, die keinen Wasseranschluss haben, aber Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten, werden in die Kundendatei aufgenommen.

Erläuterungen zu den einzelnen Spalten:

1. Dachflächen und 2. Befestigte Grundstücksflächen:

Spalte 1:	Kennziffer (vorgegeben)
Spalte 2:	Flächenarten (vorgegeben)
Spalte 3:	tatsächlich ermittelte Fläche (selbst einzutragen)
Spalte 4:	Abflussfaktoren (vorgegeben)
Spalte 5:	Gebührenrelevante Fläche, zu ermitteln aus den Faktoren Spalte 3 x Spalte 4
Spalte 6:	Raum für Bemerkungen (falls erforderlich)

Zu 3. Zisternen

Spalte 1:	Kennziffer (vorgegeben)
Spalte 2:	Zisternenart (vorgegeben)
Spalte 3:	Inhalt in m ³ (selbst einzutragen)
Spalte 4:	Bonusfaktor (vorgegeben)
Spalte 5:	Bonusfläche, zu ermitteln aus den Faktoren Spalte 3x Spalte 4
Spalte 6:	angeschlossen Flächen (selbst einzutragen)

Beispielrechnungen:

- Haus:**
Schrägdach, Grundfläche 9m x 8m = 72 m², Dachüberstand 0,5 m = 9+9+8+8 = 34m² x 0,5 = 17 m²,
somit einzutragen in Zeile 1.1., Spalte 3: 89 m²
somit einzutragen in Zeile 1.1., Spalte 5: 89 m²
- Garage:**
Flachdach, Kiesdach, Grundfläche 4m x 3m = 12 m²
somit einzutragen in Zeile 1.1., Spalte 3: 12 m²
somit einzutragen in Zeile 1.1., Spalte 5: 6 m²
- Fahrweg**
Pflaster mit Fugenverguss, 20x 1,5 m² = 30 m²
Somit einzutragen in Zeile 2.1., Spalte 3: 30 m²
Somit einzutragen in Zeile 2.1., Spalte 5: 30 m²
- KFZ-Abstellplatz**
Rasengittersteine, 5m x 2m = 10 m²
Somit einzutragen in Zeile 2.5., Spalte 3: 10 m²
Somit einzutragen in Zeile 2.5., Spalte 5: 2 m²

Bei Grundstücken mit mehreren Eigentümern erhält ein Eigentümer den Erfassungsbogen, die Aufteilung der gebührenrelevanten Flächen ist unter den Eigentümern vorzunehmen. Eine prozentuale Aufteilung der Flächen ist möglich.

***Bei Fragen oder weiterem
Informationsbedarf
sprechen Sie uns an.***

GEMEINDE MÜHLTAL

Rathaus Nieder-Ramstadt
Ober-Ramstädter Straße 2-4
Email: steueramt@muehltal.de

Frau Reimers, Tel. 06151/1417-129	Umweltberatung,	Zimmer 104
Frau Plößer-Scheer, Tel. 06151/1417-125	Steuerverwaltung,	Zimmer 116
Herr Göbel, Tel. 06151/1417-122	Finanzverwaltung,	Zimmer 115

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag:
8:30-12:00 Uhr

Mittwoch:
14:00-18:00 Uhr

(Termine auch nach Vereinbarung)